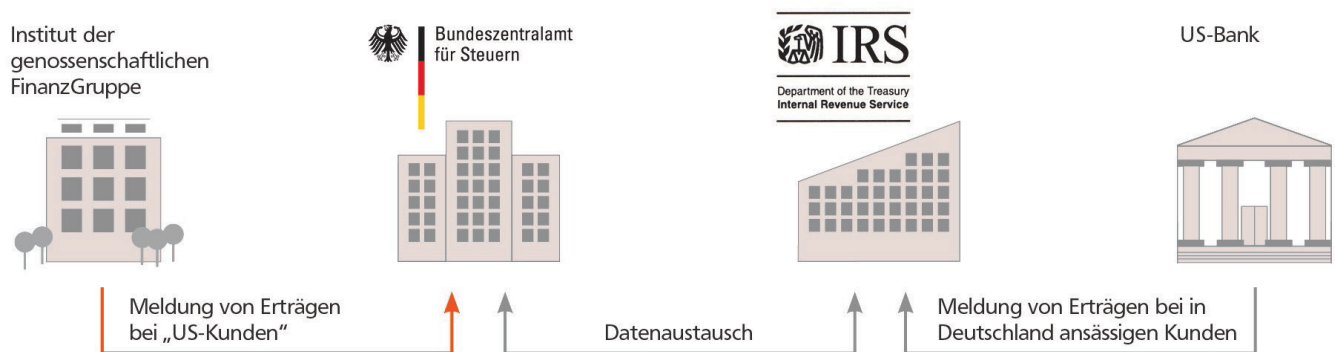


Kundeninformation FATCA

Deutsche Kreditinstitute sind nach § 117 c Abgabenordnung in Verbindung mit der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung verpflichtet, Informationen zu ihren US-amerikanischen Konto- und Depotinhabern über das Bundeszentralamt für Steuern an die amerikanische Finanzverwaltung (Internal Revenue Service – IRS) zu übermitteln. Ähnliches gilt für Versicherungen, die bestimmte Renten- und Lebensversicherungsprodukte für diesen Personenkreis melden müssen. Dies soll die Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung der Einkünfte dieser Personen in den USA ermöglichen. Betroffen sind die bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Konten und Depots natürlicher Personen, aber auch Konten und Depots von bestimmten Gesellschaften und Unternehmen, an denen US-Personen zu mindestens 25 % beteiligt sind.

Hintergrund ist, dass Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien im Jahr 2012 mit den USA vereinbart haben, die bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weiter auszubauen. Seit 2014 haben diese fünf und bis jetzt über 100 weitere Staaten mit den USA jeweils zwischenstaatliche Abkommen (sog. IGA, Intergovernmental Agreement) abgeschlossen, die die mit dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) verfolgten Ziele zum Inhalt haben.

In diesem US-amerikanischen Gesetz zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist vorgesehen, dass Finanzinstitute und Versicherungen, die nicht in den USA ansässig sind, den USA steuerlich relevante Informationen zu US-Kunden zur Verfügung stellen. Mit diesem Kontrollmittelungssystem möchten die USA den Trend zur Steuerhinterziehung bei Inhabern von Auslandskonten brechen und das Steueraufkommen erhöhen. Im Gegenzug erhält der deutsche Fiskus Steuerinformationen von US-Banken über in Deutschland steuerpflichtige Anleger.



Welche Kunden sind betroffen bzw. meldepflichtig?

Meldepflichtig sind Kunden, die die Staatsangehörigkeit der USA besitzen (z. B. aufgrund des Geburtsortes in den USA oder einer sog. Green Card) oder dauerhaft in den USA ansässig sind, da dies in den USA die unbeschränkte Steuerpflicht begründet. Darüber hinaus sind allerdings auch diejenigen Kunden meldepflichtig, bei denen nach den Informationen der Bank möglicherweise eine Steuerpflicht in den USA besteht und bei denen gewisse US-Bezüge festgestellt werden. Deutsche Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Kundendaten seit dem 1. Juli 2014 auf das Vorliegen dieser US-Bezüge hin zu untersuchen. Bei Kunden mit einem Anlagevermögen bis zu 50.000 USD kann unter gewissen Voraussetzungen von einer Meldung abgesehen werden.

Deutsche Kreditinstitute untersuchen die Kundendaten auf das Vorliegen der folgenden US-Bezüge:

- US-Staatsbürgerschaft oder dauerhafte Ansässigkeit in den USA
- Geburtsort in den USA
- Postanschrift oder Postfach in den USA
- Telefonnummer in den USA
- Dauerauftrag zur Überweisung von Finanzmitteln in die USA
- Handlungs- oder Verfügungsvollmacht zugunsten einer Person mit US-Adresse
- c/o-Adresse oder Adresse mit Angabe „postlagernd“ als einzige verfügbare Adresse, auch außerhalb der USA

Sofern diese Sachverhalte festgestellt werden oder zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig entstehen, fordert das Kreditinstitut den Kunden auf, seinen US-Steuerstatus zu klären. Bestätigt der Kunde die US-Steuerpflicht, wird er mit seinen steuerlichen Daten jährlich an den IRS gemeldet. Widerlegt er die Hinweise auf seine Steuerpflicht in den USA, wird der Kunde nicht gemeldet. Reagiert der Kunde nicht, so wird er wie ein US-Kunde behandelt und gemeldet. Bei einer Konto- oder Depotneueröffnung nach dem 30. Juni 2014 wird jeder Kunde unabhängig von einem US-Bezug routinemäßig auf das Vorliegen der US-Staatsangehörigkeit und seine steuerliche Ansässigkeit hin befragt.

Werden Gesellschaften oder Unternehmen gemeldet?

Sind US-Personen unmittelbar oder mittelbar in Höhe von mindestens 25 % an einer Nicht-US-Gesellschaft beteiligt, deren Erträge mehrheitlich aus Finanzanlagen stammen, so gilt die Gesellschaft als US-Kunde und wird mitsamt den US-Beteiligten an den IRS gemeldet.

US-Gesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in den USA haben, werden generell gemeldet.

Was wird wann gemeldet?

Sofern der Kunde ein US-Kunde ist, werden seine persönlichen Daten und die in der folgenden Aufzählung genannten Bestandteile jeweils zum 30. September eines Folgejahres an die US-amerikanische Finanzverwaltung gemeldet. Die Meldung beschränkt sich auf den Konto- bzw. Depotstand am Jahresende bzw. im Zeitpunkt vor einer unterjährigen Kontoschließung.

- Kontostand am Ende des Kalenderjahres (bzw. der Saldo unmittelbar vor einer Kontoschließung während des Meldezeitraums)
- Depots: Zinsen, Dividenden und andere Erträge, jeweils brutto
- Depots: Bruttoerlöse aus Einlösung, Veräußerung oder Abtretung
- Einlagekonten: Bruttozinserträge
- Andere Anlageformen: Bruttoerträge